



DAB Jahreskongress

15. November 2018

Berlin

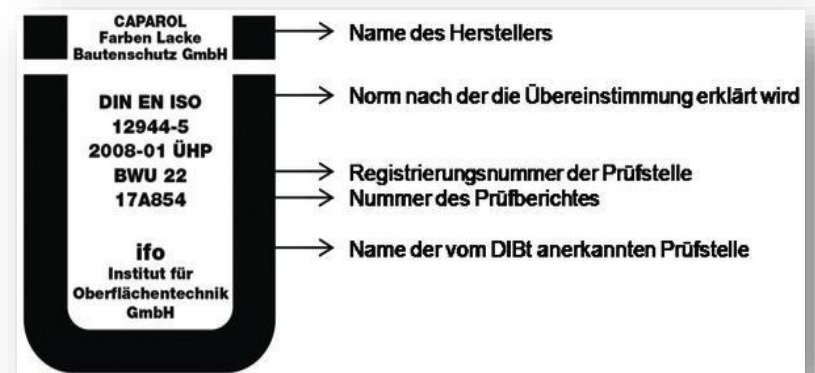
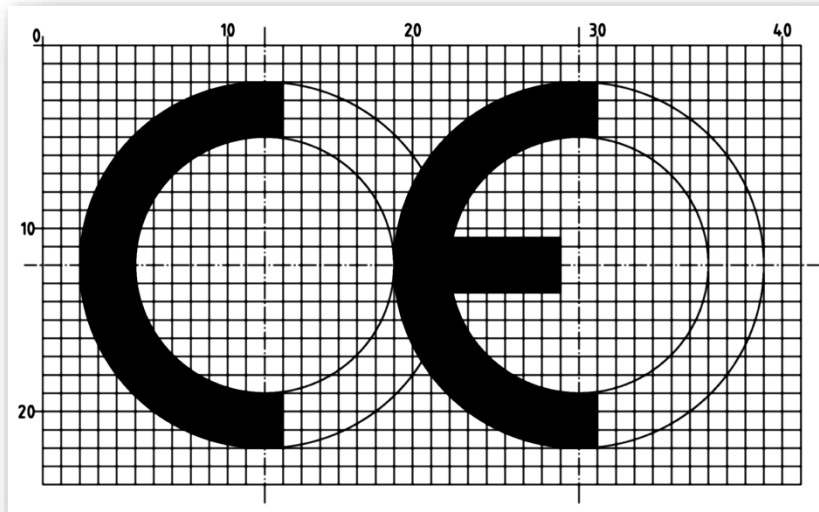
Tandemtalk

Bauprodukte und Normung Was kommt von Europa?

Peter Klum
Rechtsanwalt
Vorsitzender Richter am Kammergericht a.D.

Rainer Pietschmann
Rechtsanwalt
Managing Partner

Pietschmann Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Übersicht

Grundlagen

Europarechtliche
Entwicklung

Konsequenzen der
Rechtsprechung des EuGHs

Problematik

Lösungsvorschläge



Grundlagen

Europäische Union/Grundfreiheiten

Freier Verkehr von

- Waren
- Personen
- Dienstleistungen
- Kapital



Freier Warenverkehr

möglichst
ungehinderter
Warenverkehr

<->

hoheitliche
Maßnahmen
der Länder

Harmonisierung

Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedsstaaten über Bauprodukte
(Bauproduktenrichtlinie BauPRL)

vom 21.12.1988

Bauproduktenrichtlinie BauPRL I

- Erstellung harmonisierter Normen für Bauprodukte
- Zertifizierung
- Brauchbarkeit der Bauprodukte

Bauproduktenrichtlinie BauPRL II

Vorgaben für Zertifizierung mit CE-Kennzeichen
„wesentliche Angaben“ des Herstellers zu

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Bauproduktenrichtlinie BauPRL III

Die Angabe einer der Vorgaben reichte aus
(Art.3 Abs.1 Satz 2)

Freier Verkehr zu sämtlichen Einzelstaaten
(Art.6 Abs.1)

Bauproduktenrichtlinie BauPRL IV

Umsetzung in Deutschland

Bauproduktengesetz (10.08.1992)



Landesbauordnungen (Kompetenz!)

Musterbauordnung (MBO) mit Regellisten
erstellt durch DIBT

Bauproduktenrichtlinie BauPRL V

Zusätzliche
Kennzeichnung

„Ü-Zeichen“

RT Steinwolle-Trittschalldämmung				
Dicke mm	Länge mm	Breite mm	qm	Kontr.Nr.: 08.02.03 8 2 4
25-5	1000	625	7,5	Art. Nr.: 015502
	Euroklasse	RD	LD	
	A1	re ² x K/W	W/m ² K	
06721 13.10.102/03		0,70	0,035	
MW-EN 13162-T6-SD13-CP5				DES-slt

Bauproduktenrichtlinie BauPRL VI

Fenster

Bauprodukt gemäß DIN EN 14351-1

=> CE-Kennzeichnung

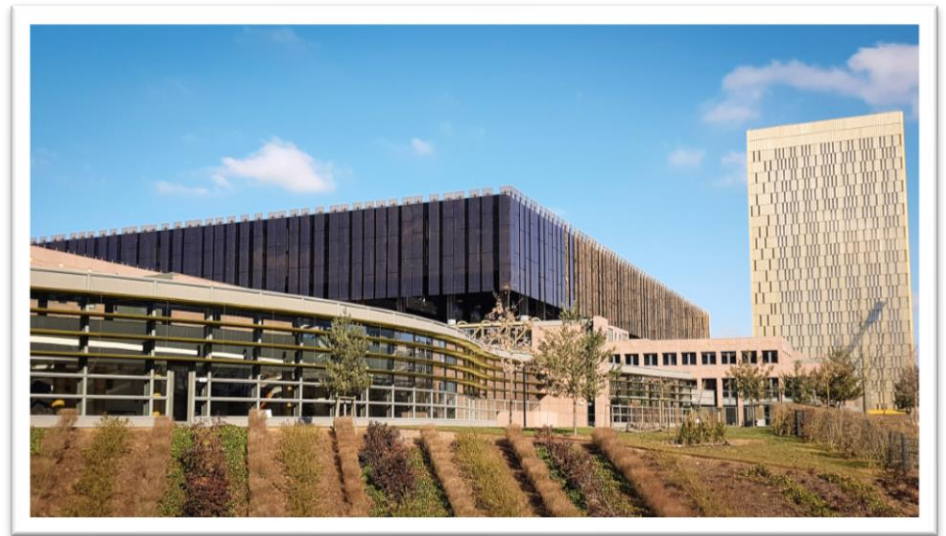
Nach Bauregelliste B war für Verwendung des Produkts in Deutschland erforderlich, dass die Bestandteile des Fensters zumindest normal entflammbar sind.

=> Ü-Kennzeichnung

Rechtsprechung des EuGHs I

Urteil vom
16. Oktober 2014

- Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischem Elastomer
- Dämmstoffe aus Mineralwolle
- Tore, Fenster und Außentüren



Rechtsprechung des EuGHs II

„Nachregulierung“ durch Deutschland verstößt gegen die Bauproduktenrichtlinie, weil zusätzliche Anforderungen in den Bauregellisten den Marktzugang in Deutschland erschweren.

Rechtsprechung des EuGHs III

Auf neue Rechtsvorschrift übertragbar?

Bauproduktenrichtlinie abgelöst durch
Bauproduktenverordnung mit Wirkung ab dem
1.Juli 2013

(überwiegend gleicher Regelungsinhalt, Verbot
der Doppelkennzeichnung, Art. 8 Abs.3)

Rechtsprechung des EuGHs IV

Umsetzung durch Änderungen der Bauordnungen

Bauregellisten ersetzt durch Technische Baubestimmungen (VV TB)

Konsequenzen und Probleme I

- CE-Kennzeichnung trifft lediglich Aussage zur generellen BRAUCHBARKEIT des Produktes innerhalb der Union
- Keine verlässliche Grundlage für FUNKTIONSTAUGLICHKEIT bezogen auf den konkreten Einsatz

Konsequenzen und Probleme II

- Werkvertragsrecht BGB stellt auf Funktionsfähigkeit der zu erbringenden Leistung (Erfolg) ab
- Brauchbarkeit des Produktes führt nicht zwangsläufig zur Brauchbarkeit des geschuldeten Werks

Konsequenzen und Probleme III

CE-Kennzeichnung bescheinigt lediglich die Herstellerangaben hinsichtlich der Brauchbarkeit, bestätigt aber nicht eine allgemein definierte Qualität des Bauproduktes.

Konsequenzen und Probleme IV

CE-Kennzeichnung trifft keine Aussage, ob das Produkt auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten geeignet ist, den Vertragszweck zu erfüllen.

(„Systemtauglichkeit“)

Konsequenzen und Probleme V

Mauerziegel (heN 771-1:2011 + A1:2015)

CE-Kennzeichnung erfolgte aufgrund einer Leistungserklärung des Herstellers, die sich auf tragende Außenwände ohne Putz oder Sichtmauerwerk bezog. Sie enthält keine Angaben über den Frostwiderstand.

Lösungen I

Unbeschadet der Rechtsprechung des EuGHs zu den Bauprodukten können die nationalen Gesetzgeber Vorgaben für die Sicherheit von Bauwerken erlassen.

Der deutsche Gesetzgeber darf bei CE-gekennzeichneten Dämmstoffen keine zusätzlichen Anforderungen an deren Glimmfähigkeit aufstellen. Er darf jedoch Vorgaben an die Glimmfähigkeit von Gebäuden machen.

Lösungen II

Generell müssen Werkleistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese sind nicht automatisch erfüllt, wenn Produkte mit CE-Kennzeichnung verwendet wurden. Daher muss in jedem Fall die konkrete Eignung des Produkts für die nach dem Vertrag vorgesehene Verwendung geprüft werden.

Lösungen III

Angaben zur Eignung des Produkts enthalten

- die früheren Regellisten in den Bauordnungen
- die Prioritätenliste des DIBT

Lösungen IV

Anforderungen des Produkts sollten als konkret
zugesicherte Eigenschaften
in den Vertrag aufgenommen werden.